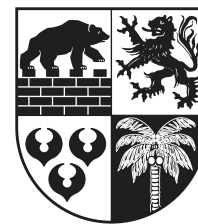


Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0949/2024

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Grabner, Andy

Verantwortlich für die Umsetzung: 30 FB Recht/Kreisangelegenheiten

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Kreis- und Finanzausschuss	14.03.2024				
Kreistag	21.03.2024				

Bezeichnung des TOP: Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung des Landrates und des allgemeinen Vertreters

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beschließt die Zahlung einer pauschalen Dienstaufwandsentschädigung für den Landrat in Höhe von monatlich 409,00 EUR.
2. Der Kreistag beschließt die Zahlung einer pauschalen Dienstaufwandsentschädigung für den allgemeinen Vertreter des Landrates in Höhe von monatlich 204,00 EUR. Die Dienstaufwandsentschädigung wird ab dem 01.06.2024 gezahlt.

Sachdarstellung:

Zu 1: Der Hauptverwaltungsbeamte vertritt und repräsentiert den Landkreis, vgl. § 60 Abs. 2 KVG LSA. Insoweit ergeben sich schon aus der Aufgabenstellung kraft Gesetzes besondere Aufwendungen für die Repräsentation und Außenwirkung des Landkreises, die als solche nicht bereits durch die Dienstbezüge aus dem übertragenen Amt abgegolten werden. Die §§ 6 und 7 Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO) vom 13.06.2022 (GVBl. LSA S. 131) regeln die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung für den Hauptverwaltungsbeamten. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist durch Beschluss der Vertretung festzusetzen. Nach § 7 Abs. 1 und 3 KomBesVO ist der Rahmen, aus dem die Höhe der monatlichen Dienstaufwandsentschädigung für den Hauptverwaltungsbeamten zu bestimmen ist, durch einen Mindestbetrag von 409,00 EUR und einen Höchstbetrag von 546,00 EUR, der sich nach der Einwohnerzahl des Landkreises Anhalt-Bitterfeld richtet (Stand 30.12.2022: 157.235) festgelegt. Dem Hauptverwaltungsbeamten wird bereits eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 409,00 EUR gezahlt. Diese konnte bisher auch ohne Festsetzungsbeschluss der Vertretung gewährt werden, da es sich um den

Mindestbetrag handelt, vgl. § 7 Abs. 1 Satz 3 KomBesVO.

Mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung sind auch sämtliche durch das Amt bedingte Mehraufwendungen in der Lebensführung des Hauptverwaltungsbeamten abgegolten. Dies erfasst insbesondere im gesellschaftlichen Umgang übliche Aufwendungen, die zwar nicht der Aufgabenerfüllung des Landkreises zuzurechnen sind, aber auch nicht ausschließlich in die Privatsphäre des Hauptverwaltungsbeamten gehören (z. Bsp. Bewirtung und Präsente außerhalb eines dienstlichen Rahmens, Spenden zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken). Zudem ist die Aufwandsentschädigung für Aufwendungen einzusetzen, die ohne konkreten Bezug zu den Aufgaben des Landkreises durch den Besuch von Eröffnungen, Einweihungen und Empfängen sowie kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen entstehen.

Zu 2: Bei der Bemessung der monatlichen Dienstaufwandsentschädigung für den allgemeinen Vertreter des Landrates, die gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 2 KomBesVO erfolgt, ist es gerechtfertigt, von der Hälfte (als Höchstbetrag wären zwei Drittel möglich) der für den Landrat festgesetzten monatlichen Dienstaufwandsentschädigung auszugehen. Mithin ergibt sich ein (auf volle EUR abgerundeter) monatlicher Betrag in Höhe von 204,00 EUR, vgl. § 8 Abs. 2 Satz 4 KomBesVO.

Um Zustimmung des Kreistages Anhalt-Bitterfeld wird gebeten.

Finanzielle Auswirkungen:

<u>HH-Jahr</u>	<u>Produkt-/Sachkonto</u>	<u>Betrag in EUR</u>	
2024	11110100.541100	4.908,00	
2024	11110100.541100.40122	1.428,00	(Deckung aus Deckungsring, da es für 2024 keine Planansätze gibt und vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes 2024 durch das Landesverwaltungsamt)

Unterschrift:

Grabner
Landrat